



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Unterstützungswohnsitz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

zu welchem Preise es ihnen wohl gefällig sei, den Gesamtstaat noch ferner zu dulden. Der Preis wird in die Höhe geschraubt werden, sobald auf eine neue Noth und Verlegenheit der Regierung gerechnet werden kann, ganz abgesehen davon, daß durch solche Vorgänge das Recht der einzelnen Provinz, sich nach Möglichkeit zu isoliren, geradezu anerkannt wird. Ebenso wenig schafft man eine dauernde Verfassung durch eine Wahlreform, welche directe Wahlen mit dem Schmerling'schen Gruppensystem combinirt. Wer diesen Plan empfiehlt, verfällt in denselben Fehler, welchem die Czechen unterworfen sind, wenn sie die Motive für die Föderativverfassung halb aus dem sogenannten altböhmischen Staatsrecht, halb aus dem modernen Princip der nationalen Gleichberechtigung hervorholen. Die Künstlichkeit des Gruppensystems wird durch directe Wahlen nur noch offener werden, der Widerspruch zwischen den beiden Grundlagen der Vertretung noch greller zu Tage treten und die Opposition der durch die directen Wahlen in den Hintergrund geschobenen Landtage sich steigern. Die mit pfiffiger Kunst von Schmerling ausgedachte Wahlordnung hatte wenigstens den Vorzug der Einheit und deckte dadurch ihre wohlbekanntesten Fehler; gibt man jene preis, so mag man sich nur gefaßt machen, daß der Kampf gegen die gegenwärtige Verfassung um so heftiger entbrennen wird. Nicht drei Jahre werden vergehen und man wird die neueste Wahlreform abermals zu den vielen verunglückten Verfassungsexperimenten legen.

Das sind traurige Aussichten. Sie würden noch trostloser sein, wenn nicht inmitten des allgemeinen Wirrals Ungarn als ein fester Punkt sich darböte, von welchem aus in nicht ferner Zukunft die Entscheidung über die östreichischen Verhältnisse, auch über die Verfassungsfrage wird getroffen werden.

Anton Springer.

Der Unterstützungswohnsitz.

Die große englische Armenrechtsreform von 1854 ließ die Heimathesetze, welche sich an die Acte Karls des Zweiten von 1662 anlehnen, bestehen. Aber schon während der vorausgegangenen Untersuchung war allerhand zu ihren entschiedenen Ungunsten ausgesagt worden, und nachher wurde eine ihnen feindliche Stimmung unter den Sachkundigen bald fast allgemein. Rob. Pashley schildert ihre Wirkung, abgesehen von den verhängnißvollen

Folgen für die Wohnungsverhältnisse, in seinem vortrefflichen Buche „Pauperism and Poor Laws“ (London 1852) im Lapidarstil folgendermaßen: „Während des Winters werden die zu beschäftigenden Arbeiter von den ländlichen Grundbesitzern nicht nach Charakter und Geschicklichkeit ausgesucht, sondern lediglich nach dem Gesichtspunkt, wie die Armensteuer am sichersten niedrig zu halten ist. Ein einzelstehender Mann von tadellosem Rufe und hervorragender Leistungsfähigkeit wird unfehlbar zuerst ausgeschlossen, zumal wenn er sich soviel erübrigt haben sollte, um sich zwei oder drei Monate ohne Arbeit erhalten zu können; dagegen ist der liederliche, trunksüchtige Taugenichts, der Frau und Kinder hat, gewiß, Beschäftigung zu erhalten, damit das Kirchspiel nur nicht so und so viele hungrige Mäuler im Werkhause des Armenverbandes zu füttern habe.“

Theils um diese Erscheinung verständlicher zu machen, theils um Pashley's Urtheil zu belegen, seien noch einige Zeugenaussagen aus der Untersuchung von 1833 und einige Stellen aus späteren Berichten der 1834 eingesetzten Armen-Inspectoren angeführt. Der Geistliche Bailey erzählte jener Untersuchungs-Commission, er habe einmal seinem Verwalter gratulirt zu der Aussicht, die sich ihm von Seiten seiner Frau eröffnet habe, ein kleines Grundstück zu erben; aber der Mann habe den Kopf geschüttelt, und erwidert, es sei für ihn von keinem Werthe. Denn er werde dann schwerer eine Anstellung und im Falle der Noth keinerlei Unterstützung finden, als bis alles durchgebracht sei. Bei Gelegenheit der Gründung einer Sparcasse theilte der nämliche Zeuge mit, habe er die jungen Männer seiner Gemeinde ermahnt, sich derselben zum Schutze gegen die Folgen von Krankheit und Altersschwäche zu bedienen. Sie hätten ihn aufmerksam angehört, dann aber gefragt, ob er wirklich glaube, daß es nicht mehr zum Vortheil der Armcasse sein werde als zu ihrem eigenen, wenn sie Ersparnisse machten? Der Einwurf habe ihn höchlich in Erstaunen versetzt; aber bei näherer Betrachtung sei er doch nicht im Stande gewesen zu behaupten, es sei im Interesse der Leute selbst. Diese seien denn auch steif und fest dabei geblieben, daß ihre Sparsamkeit nur den Armensteuer-Zahlern zu Gute kommen würde. — Der Decan von Hereford faßte seine Beobachtung der Wirksamkeit der Heimathsgesetze folgendermaßen zusammen: „Gegenwärtig reizt den Arbeiter nichts, sich zu bilden, sich einen guten Ruf zu erwerben, sich Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Er mag thun oder lassen was er will, er kommt doch nicht vorwärts. Es gibt für ihn weder Aussicht auf höheren Lohn, da gute und schlechte Arbeiter gleich bezahlt werden, noch Aussicht auf bessere Behandlung als die aller Uebrigen. Was sollte ihn bewegen, nach der Gunst der Arbeitgeber zu geizen, da sie, mag er ihnen nun lieb sein oder nicht, sowohl ihn überhaupt beschäftigen als zu demselben feststehenden Lohnsatz beschäftigen müssen? Gäbe

es kein Heimathrecht, so würde sich jeder Landwirth nach den fleißigsten intelligentesten Arbeitern umsehen, gerade wie der Fabrikant thut, und sie im Verhältniß ihrer höheren Leistungen zu bezahlen haben, durch concurrirende Nachfrage gezwungen. So gäbe es doch eine directe Prämie für gute Aufführung, Intelligenz und Handwerkstüchtigkeit. Unter den ländlichen Armen ist Bildung als Frucht anhaltender Hingebung ihres Marktwertes beraubt, und damit fast jedes starken Beweggrundes. Das ist das Ergebniß der Heimathsgesetzgebung, unter welcher England seufzt.“

Ein Ausschuß des Hauses der Gemeinden kam schon 1847 einstimmig zu dem Schlusse, daß das bestehende Heimathrecht sowohl den armen und arbeitenden Classen, als den Arbeitgebern und insbesondere dem Fortschritt der Landwirthschaft, endlich aber auch, vermöge der Proceß- und Transportkosten, den Trägern der Armensteuer verderblich sei, — und mit Stimmenmehrheit zu dem weiteren, praktischen Schlusse: daß die Transportation von Armen in ein anderes Kirchspiel abgeschafft werden sollte. Doch gelangte dieser Antrag nicht ans Haus; wohl aber die Materialien-Sammlung, auf welche er sich gründete. In derselben befand sich u. a. ein Bericht des Armen-Inspectors Revans, der 1833 Schriftführer des parlamentarischen Untersuchungsausschusses gewesen und daher mit dem gesammten Stoff der Frage besonders vertraut war. Seiner Aussage ist das Nachstehende entlehnt: „Kurze Perioden ausgenommen, wie z. B. die Erntezeit, erhält ein ländlicher Arbeiter nicht anders Beschäftigung als in seinem eigenen Kirchspiel; denn zu allen übrigen Zeiten des Jahres verschieben die Steuerzahler die Arbeit bis dahin, wo die Beschäftigung gewöhnlich nachläßt, weil dann die ansässigen Arbeiter der Armenkasse zur Last fallen, sofern sie nicht beschäftigt werden. Es ist deswegen für einen Arbeiter fast nutzlos, sich außerhalb seines Kirchspiels nach Beschäftigung umzusehen. Man würde ihm antworten: „Wir haben genug zu thun um Arbeit für unsere eigenen Leute zu finden.“ Sollte aber Einer zufällig außerhalb seiner Heimathsgemeinde Beschäftigung finden, so wird er bei der ersten Gelegenheit, wo die Arbeit für die dort ansässigen Leute nicht ausreicht, sicher an die Lust gesetzt werden, hätte er auch sein halbes Leben da zugebracht, sich Bekannte und Freunde erworben, seine Kinder geboren werden und aufwachsen sehen. Er erhält dann seinen Lohn dafür, daß er sich auswärts nach Beschäftigung umgethan hat. Heimgekehrt, findet er die Wohnung, welche er und die Seinigen vordem einnahmen, entweder von Anderen besetzt oder niedergerissen. Das einzige Obdach, welches ihm offen steht, ist das Armenhaus. Vielleicht findet er auch ein Unterkommen in der nächsten Stadt oder in irgend einem Dorfe, das mehreren Grundeigenthümern gehört und deswegen besser mit Arbeiterwohnungen versehen ist. Aber dann muß er es sich gefallen lassen, Morgens

und Abends, Winter und Sommer, bei gutem wie bei schlechtem Wetter eine oder mehrere Stunden nach und von seiner Heimathgemeinde zu gehen, da nur diese ihm Beschäftigung anweisen wird, überflüssige Arbeit an der Straße, für einen Lohn gerade hoch genug, um Leib und Seele zusammenzuhalten, und um so peinlicher hinzunehmen, als sie eingestodenermaßen ihm nur angewiesen wird, damit er sammt seiner Familie nicht im Werkhaus den Armensteuer-Zahlern auf der Tasche liege. So muß er bitter bereuen, den Eifer und den Thätigkeitstrieb besessen zu haben, welche ihn ursprünglich von seinem Kirchspiel forttrieben, um den Seinigen durch Fleiß und Anstrengung ein befriedigenderes Auskommen zu verschaffen; und wie er zu und von seinem entlegenen, oft erniedrigenden Tagewerk schleicht, gibt er für jeden Arbeiter der Umgegend gewissermaßen eine lebende Warnungstafel gegen die Thorheit ab, seine Lage durch Verlassen des Orts, an welchen das Heimathsgesetz ihn bindet, verbessern zu wollen.“ Das Gesetz ist also ein Hinderniß der Freizügigkeit nicht sowohl direct als indirect, — dieses aber im höchsten Grade, indem es den natürlichen und vernünftigen Trieb zu einem Ortswechsel behufs besserer Verwerthung der Arbeitskraft erstickt. Inspector Nevans sagt weiter: „Unter der Herrschaft eines solchen Heimathrechts wird die wirthschaftliche Vertheilung der Arbeit völlig verschoben. Man findet Arbeiter innerhalb eines bestimmten Districts nicht im Verhältniß zu der Beschäftigungsmenge, welche derselbe darbietet, sondern dem Zufalle der Geburt gemäß. Oft genug trifft man an dem einen Orte überschüssige Bevölkerung an, an dem anderen Mangel an Arbeitern, und doch liegen Beide nur wenige Stunden von einander entfernt. Landwirthe, welche denselben Markttort besuchen, bezahlen mitunter Löhne, deren Verschiedenheit bis zu 50 Procent beträgt. Der Eine von ihnen seufzt unter fast unerschwinglicher Armensteuer; auf dem Anderen ruht nur die Erhaltungspflicht weniger alter und schwacher Personen.“ „Unter den Wirkungen des bestehenden Heimathrechts“, so resumirt Inspector Nevans seine Beobachtungen, „gewahre ich noch jedes einzelne der Uebel, die während der großen Untersuchung von 1833 der damaligen Verwaltungsweise und Organisation beigegeben wurden. Jene Mißbräuche, die 1834 beseitigt wurden, waren nur die auffälligste Folge der Krankheit, nicht die Krankheit selbst. Die Krankheit liegt in der Heimathsgesetzgebung, und weit entfernt durch die Reform von 1834 geheilt zu sein, ist sie seitdem nur schlimmer geworden.“ Ganz gleicher oder sehr ähnlicher Meinung sind Pashley, George Coode, Edwin Chadwick, der Vater der Werkhäuser, Sir George Nicholles, der vormalige Präsident der Centralarmenbehörde Baines — kurz fast alle hervorragenden Schriftsteller und Redner auf diesem Gebiet. Gegenstimmen sind nur höchst vereinzelt erschollen.

Es entsprach daher nur begründeter Erwartung, als der zuletzt genannte Minister für Armenpflege — so wird man den President of the Poor Law Board wohl übersetzen dürfen — im Jahre 1854 beantragte, die Heimathsgesetze ganz aufzuheben, oder wie wir sagen würden, Aufenthaltsort und Unterstützungswohnsitz fortan zusammenfallen zu lassen. Die Stimmung des Parlaments war günstig. Der Gesetzentwurf würde aller Wahrscheinlichkeit nach Rechtskraft erlangt haben, wenn nicht die Frage dazwischen gefahren wäre, ob mit der Aufhebung des Ausweisungsrechts in England und Wales auch den westlichen Hafenstädten Liverpool, Bristol u. s. w. das Recht genommen sein solle, sich der ihnen oft in Masse zuströmenden armen Irländer zu entledigen, und wenn diese Frage nicht unglücklicher Weise Mr. Baines anders beantwortet hätte, als sein Chef Lord Palmerston und die Mehrzahl der sonst in Betracht kommenden Parlamentsmitglieder, nämlich verneinend. Darüber gerieth die Förderung des Entwurfs ins Stocken; Baines bot seine Entlassung an, aber man zog den Vater des Gesetzes dem vervollständigten, auf die freisinnigste Weise ausgelegten Gesetze selbst vor, und so mißlang ein ausnehmend hoffnungsvoller Besserungsversuch. Seitdem hat man die Sache theils ein wenig aus dem Gesicht verloren, theils mit anderen dringenderen Aufgaben zuviel zu thun gehabt, um sich ihrer handelnd anzunehmen. Aber erledigt ist sie damit natürlich nicht; sie wird bald von Neuem anklopfen, daß man ihr öffne.

Hören wir, welche segensreichen Folgen Pashley von der Aufhebung der Heimathsgesetze prophezeit: „Das wichtigste Ergebnis der Veränderung würde der Fortschritt in der gesammten physischen und moralischen Lage des Tagelöhnerstandes sein. Geschicklichkeit und Charakter würden für ihn erst Werth erlangen. Unterricht und Erziehung von Jugend auf, jetzt Dank einem ungerechten und hinabdrückenden Gesetz der ganzen arbeitenden Classe äußerst gleichgiltig, würden ein Gegenstand eifrigen Strebens werden. Der Tagelöhnerstand würde aufhören, eine Schande und ein Vorwurf für das Land zu sein. Mit dem Pächter würde der Grundbesitzer sich in die Wohlthat einer größeren Abnahme der unmittelbaren Kosten des Pauperismus theilen, und obendrein keinen geringen Zuwachs zu den Freuden des Landes in der Hebung finden, deren der Charakter der gesammten Landbevölkerung auf diese Weise gewiß wäre. In den Fabrikbezirken würde der große und dauernde, obwol weniger rasch eintretende Segen der Maßregel sich am schlagendsten zeigen in Zeiten großer Handelsstockung und daraus hervorgehender Nothstände. Gegenwärtig erliegen in solchen Fällen die Steuerzahler fast der außerordentlichen Last; künftig würden sie sich durchgehend merklich erleichtert fühlen u. s. f.“

Norddeutschland steht in diesem Augenblicke vor einer ähnlichen Ent-

scheidung wie England im Jahre 1854. Um der bereits geltenden Freizügigkeit ihr volles Spiel zu gönnen, hat Preußen im Bundesrath beantragt, eine zweijährige Frist der Erstzung des Unterstützungswohnsitzes gleichmäßig in allen Bundesstaaten für sämtliche Norddeutsche einzuführen; aber fast sämtliche andere Regierungen haben sich widersetzt und so ist dem Reichstage nur eine sehr nichtsagende Vorlage, die von einheitlicher Regelung der Sache ganz abieht, zugegangen. Doch ist es ein öffentliches Geheimniß, daß Preußen und das Bundeskanzleramt zu dem Liberalismus des Reichstages die Zuversicht hegen, er werde Preußens ursprüngliche Intentionen wiederherstellen. Dazu ist denn auch gute Aussicht. Die zweijährige Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt dürfte das Mindeste sein, was der Reichstag beschließen wird; und sobald das geschehen ist, werden Preußens siebzehn Stimmen und dominirender Einfluß im Bundesrath eine würdigere Gelegenheit haben, ihr volles Gewicht in die Waagschale zu werfen, als wenn es sich z. B. um ein Veto gegen die Aufhebung der Todesstrafe handelte.

Preußen macht der Unfreiheit der meisten anderen Bundesstaaten schon ein Zugeständniß, wenn es sich mit zweijähriger Erstzungsfrist begnügt. Seine eigene Gesetzgebung kennt als Regel bloß einjährige Frist. Es sollte daher auch in das neue Bundesgesetz jedenfalls die Clausel aufgenommen werden, daß den Einzelstaaten unverwehrt bleibe, unter die allgemeine Frist hinabzugehen, und nur verboten sein, darüber hinaufzusteigen. Es kann doch den Hansestädten nicht schaden, wenn ihre Angehörigen in Preußen zukünftig wie bisher schon nach zwölf Monaten heimathsfähig werden, d. h. ihnen von der Armentasche fallen, während sie ihrerseits die eingewanderten Preußen erst nach vierundzwanzig Monaten Aufenthalt im Verarmungsfall zu füttern brauchen! Und die Störung der Einheit, die daraus hervorginge, würde bei der Tendenz, welche die Armenpflege heutzutage offenbar beherrscht, von sehr vorübergehender Dauer, also auch nicht übermäßig zu scheuen sein. Die Einrichtungen und Grundsätze der örtlichen Armenpflege zeitgemäß zu revidiren, wird auch die zweijährige Frist schon die Stadt-Staaten nöthigen, welche jetzt gar keine Dauer bloßen Aufenthalts die Wirkung haben lassen, Jemandem einen gesetzlichen Anspruch auf öffentliche Armenversorgung zu verschaffen. Haben sie aber Organisation und Praxis erst einmal wirksam reformirt, so kann einjährige Frist sie so wenig mehr schrecken, wie zweijährige.

Dies ist überhaupt der Punkt, wo der Hase im Pfeffer liegt. Hamburg, Bremen und Lübeck haben alle drei eine Art Bewußtsein, daß ihre städtische Armenpflege in einem Schlendrian verkommen ist, der nicht allein sie, sondern das ganze Gemeinwesen ernstern und vielleicht verhängnißvollen

Proben aussetzen würde, wenn von Bundes wegen der Damm des bestehenden Heimathrechts hinweggenommen würde. Daher der Leidenschaftliche, ja erbitterte Widerspruch gegen diese preußische Vorlage, selbst in einem so ruhigen, so freisinnigen und so bundesfreundlichen Blatte wie der „Weserzeitung“. Man will allenfalls wohl auch die erkannten Mängel der vaterstädtischen Armenpflege abstellen; aber man möchte dazu nicht Hals über Kopf durch die sonst drohenden Folgen eines wenn an sich auch noch so guten, noch so nothwendigen Bundesgesetzes gezwungen sein. Jener Mangel an staatsmännischer Voraussicht und Thatkraft, der die heutige hanseatische Politik vielfach charakterisirt, macht sich wiederum einmal traurig geltend. An der Stelle frischer praktischer und positiver Benutzung der umgewandelten Chancen pflegt man nur eine im voraus zur Niederlage verdamnte negative Abwehr. Die Hamburger Armenpflege, vor siebenzig, achtzig Jahren das bewunderte Vorbild der Zeit, hat sich heute auf die kahle und unhaltbare Höhe der Staatsarmenpflege verstiegen. In Lübeck fließen die goldenen Stiftungsquellen so reichlich, daß ohne zweckmäßig ableitende Canalisirung eine Ueberschwemmung der Stadt mit arbeitscheuem Gesindel aus einer weiten Umgegend sicher zu erwarten steht. Bremen hat bisher die „Fremden“ zwar zu den Kosten seiner öffentlichen Armenpflege beitragen, aber an den eventuellen Gaben derselben nicht theilnehmen lassen. Darf die Reformthätigkeit der Bundesgesetzgebung vor einem so begründeten dreifachen Non possumus stillstehen und umkehren?

In einer ganz anderen Richtung würden diese Städte, wenn der rechte Geist sie beseelte, ihren materiellen Vortheil suchen, nämlich in einer solchen mustergiltigen Umgestaltung und Entwicklung ihrer inneren Armenpflege, daß keine Fluth von außen her einströmender Landstreicher die Macht hätte, sie auch nur im entferntesten zu erschüttern. Dann könnten am Ende sie es sein, die zuerst auf den künstlichen Damm der Unterstützungsanspruch-Erwerbungsfrist ganz Verzicht leisteten. Nur unverbesserte Armenpflege hat diese Schranke überhaupt nöthig. So lange sie aber besteht, zieht sie in Deutschland ähnliche, wenn auch Gottlob geringere Uebel nach sich, wie in England. Sie vergeudet Transport- und Bureaukosten in der Verwaltung, Lebensausichten und Lebensglück in ihren bedauernswürdigen menschlichen Objecten. Von Gottes und Rechts wegen sollten daher unter den heutigen Verkehrs- und Wirthschaftszuständen Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz zusammenfallen. Ihre Auseinanderhaltung ist lediglich eines der vielen Anzeichen des Zustandes langer Verwahrlosung und Zurückgebliebenheit, in welchem sich unsere Armenpflege befindet. Führt in diese ein kräftig verjüngender Hauch, so werden ihre Träger bald aufhören, gegen die unvermeidlichen Consequenzen der Zugfreiheit zu eifern.